

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-49/23

für die 102. Sitzung der Verbandsversammlung am 24. November 2023

- öffentlich -

Gegenstand: **Kooperationsvertrag**

Begründung: siehe Anlage 1

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung genehmigt die als Anlage 2 beigelegte Fassung der Anlage 1 sowie die als Anlage 3 beigelegte Fassung des Anhanges 2 zur Anlage 2 des Kooperationsvertrages (KoopV) mit rückwirkender Gültigkeit zum 1. Juli 2023.



Sven Schulze

Anlagen

1. Ausgangslage

Zum 1. Januar 2018 übernahm die Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS GmbH) die Akquise neuer Jobtickets im Bediengebiet der Verkehrsunternehmen Chemnitzer Verkehrs-AG (CVAG), Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE) und REGIOBUS Mittelsachsen GmbH (RBM) sowie ab 1. Oktober 2019 zusätzlich im Bediengebiet der Verkehrsunternehmen Regionalverkehr Westsachsen GmbH (RVW) und Städtische Verkehrsbetriebe Zwickau GmbH (SVZ). Diese erfolgte durch eine auf Jobticketvertrieb spezialisierte Arbeitskraft auf Grundlage einer vorliegenden Firmendatenbank sowie durch Vorträge bei Unternehmen, Behörden und Instituten mit einheitlichem Werbe- und Informationsmaterial. Ziel war es, durch Neuverträge die Jobticketumsätze deutlich zu steigern, um im Sinne der Verkehrsunternehmen zur Mehrung der Aufteilungsmasse beizutragen. Die Kosten der Akquisetätigkeiten durch die VMS GmbH wurden den erwähnten Verkehrsunternehmen quartalsweise in Rechnung gestellt. Mit Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023 haben sich die VMS GmbH und die betroffenen Verkehrsunternehmen darauf verständigt, dass die VMS GmbH keine Jobticketakquise mehr betreiben soll. Die neuen Verträge werden zur Verfahrensvereinfachung zweiseitig und nicht mehr dreiseitig abgeschlossen (zwischen Arbeitgeber und vertragsführendem Verkehrsunternehmen). Die VMS GmbH wird über den Vertragsabschluss durch Übermittlung einer Kopie des abgeschlossenen Vertrages in Kenntnis gesetzt. Demzufolge können die detaillierten Regelungen zur Jobticketakquise und Kostenverrechnung, die im Punkt 4 der Anlage 1 (VMS-Tarif) des KoopV geregelt sind, entfallen.

Zusätzlich erfolgt die Streichung der ErzgebirgsCard (Einstellung zum 1. Januar 2019) im Punkt 3.4 der Anlage 1 des KoopV.

Die beschriebenen Änderungen der Anlage 1 des KoopV sind dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt (Darstellung der Änderungen der Anlage 1 des KoopV im Änderungsmodus).

Aufgrund der in den letzten Jahren stattgefundenen umfangreichen Änderungen bei den im Verkehrsverbund Mittelsachsen kooperierenden Verkehrsunternehmen sowie deren Vorgehen bei der Datenerhebung der Kenngrößen P und Pkm ist eine Anpassung des Anhanges 2 zur Anlage 2 des KoopV erforderlich. Detailliert können die Änderungen des Anhanges 2 zur Anlage 2 des KoopV in der Anlage 3 zu dieser Vorlage nachvollzogen werden (Darstellung der Änderungen des Anhanges 2 zur Anlage 2 des KoopV im Änderungsmodus).

2. Weiteres Vorgehen

Die Fortschreibung der als Anlage 2 beigelegten Fassung der Anlage 1 sowie der als Anlage 3 beigelegten Fassung des Anhanges 2 zur Anlage 2 des KoopV wurde im Tarifbeirat im Umlaufverfahren am 29. September 2023 beschlossen.

3. Begründung zum Beschlusspunkt

Gemäß § 5 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (Verbandssatzung) über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Anwendung eines einheitlichen Beförderungstarifes und den Ausgleich der dadurch entstehenden Mindererlöse und Mehrkosten (Verbundtarifssatzung - VTS) ist der Kooperationsvertrag der Verkehrsunternehmen durch den ZVMS zu genehmigen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 der Verbandssatzung obliegt die Beschlussfassung über den Verbundtarif bzw. die Einnahmeaufteilung der Versammlung.

Anlage 2 und Anlage 3

Anlage 2 – Anlage 1 des Kooperationsvertrages [ab 1. Juli 2023]

Anlage 3 – Anhang 2 zur Anlage 2 des Kooperationsvertrages [ab 1. Juli 2023]

Von einer Veröffentlichung wurde gemäß § 36b SächsGemO abgesehen.